

# Amtsblatt

## für das Amt Oder-Welse

Geltungsbereich amtsangehörige Gemeinden: Berkholz-Meyenburg, Mark Landin, Passow, Pinnow und Schöneberg

Pinnow, 11. Januar 2012

Nr. 1/2012 – 22. Jahrgang



1994 | Berkholz-Meyenburg | 2010

# 20 Jahre

## Amt Oder-Welse



Herausgeber: Amt Oder-Welse – Der Amtsdirektor | Gutshof 1, 16278 Pinnow | Telefon: (03 33 35) 7 19-0 | Fax: (03 33 35) 7 19 40

#### Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

- kostenlose Verteilung an die Haushalte der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Oder-Welse
- kostenlose Abgabe während der öffentlichen Sprechzeiten beim Amt Oder-Welse, Gutshof 1, 16278 Pinnow
- auf Antrag Versendung gegen Erstattung der Versand-/Zustellungskosten

## **Inhaltsverzeichnis**

### **I. Amtlicher Teil**

#### **I. 1 Öffentliche Bekanntmachungen**

– Haushaltssatzung des Amtes Oder-Welse für das Haushaltsjahr 2011 .....	Seite 3
– Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grundsteuern und die Gewerbesteuer (Realsteuern) in der Gemeinde Berkholz-Meyenburg für das Haushaltsjahr 2012 .....	Seite 4
– Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grundsteuern und die Gewerbesteuer (Realsteuern) in der Gemeinde Mark Landin für das Haushaltsjahr 2012 .....	Seite 4
– Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grundsteuern und die Gewerbesteuer (Realsteuern) in der Gemeinde Passow für das Haushaltsjahr 2012 .....	Seite 4
– Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grundsteuern und die Gewerbesteuer (Realsteuern) in der Gemeinde Pinnow für das Haushaltsjahr 2012 .....	Seite 5
– Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grundsteuern und die Gewerbesteuer (Realsteuern) in der Gemeinde Schöneberg für das Haushaltsjahr 2012 .....	Seite 5
– Bekanntmachung Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2012 für die Gemeinde Berkholz-Meyenburg .....	Seite 6
– Bekanntmachung Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2012 für die Gemeinde Mark Landin .....	Seite 6
– Bekanntmachung Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2012 für die Gemeinde Passow .....	Seite 7
– Bekanntmachung Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2012 für die Gemeinde Pinnow .....	Seite 7
– Bekanntmachung Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2012 für die Gemeinde Schöneberg .....	Seite 8
– Bekanntmachung Widerspruchsrechte gegen die Weitergabe von Personendaten an Dritte nach dem Brandenburgischen Meldegesetz .....	Seite 8
– Ankündigung Gewässerentwicklungskonzept (GEK) .....	Seite 8

#### **I. 2 Sonstige amtliche Mitteilungen**

##### **I.2.1 Informationen aus den Sitzungen**

– Sitzung der Gemeindevertretung Pinnow am 8. 12. 2011 .....	Seite 9
– Sitzung der Gemeindevertretung Mark Landin am 12. 12. 2011 .....	Seite 9
– Sitzung des Ortsbeirates Grünow der Gemeinde Mark Landin am 12. 12. 2011 .....	Seite 9
– Sitzung des Ortsbeirates Landin der Gemeinde Mark Landin am 12. 12. 2011 .....	Seite 9
– Sitzung des Ortsbeirates Schönermark der Gemeinde Mark Landin am 12. 12. 2011 .....	Seite 9
– Sitzung der Gemeindevertretung Schöneberg am 14. 12. 2011 .....	Seite 10
– Sitzung des Amtsausschusses am 15. 12. 2011 .....	Seite 10
– Sitzung der Gemeindevertretung Passow am 19. 12. 2011 .....	Seite 10
– Sitzung des Ortsbeirates Passow/Wendemark am 19. 12. 2011 .....	Seite 10
– Sitzung des Ortsbeirates Briest am 19. 12. 2011 .....	Seite 11
– Sitzung des Ortsbeirates Schönnow am 19. 12. 2011 .....	Seite 11
– Sitzung des Ortsvorstehers Jamikow am 19. 12. 2011 .....	Seite 11
– Sitzung der Gemeindevertretung Berkholz-Meyenburg am 20. 12. 2011 .....	Seite 11

#### **Ende des amtlichen Teils**

### **II. Nichtamtlicher Teil**

– Hochzeiten im Amt Oder-Welse .....	Seite 12
--------------------------------------	----------

#### **Ende des nichtamtlichen Teils**

## I. Amtlicher Teil

### I.1 Öffentliche Bekanntmachungen

## Haushaltssatzung des Amtes Oder-Welse für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 15.12.2011 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	<b>3.688.000 €</b>
ordentlichen Aufwendungen auf	<b>3.723.500 €</b>

außerordentlichen Erträge auf	<b>0 €</b>
außerordentlichen Aufwendungen auf	<b>0 €</b>

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	<b>3.734.800 €</b>
Auszahlungen auf	<b>3.717.400 €</b>

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	<b>3.701.800 €</b>
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	<b>3.575.000 €</b>

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	<b>33.000 €</b>
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	<b>136.000 €</b>

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	<b>0 €</b>
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	<b>6.400 €</b>

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	<b>0 €</b>
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	<b>0 €</b>

#### § 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wurde durch Beschluss des Amtsausschusses 91/2011/006 vom 28.06.2011 auf 500.000 Euro festgesetzt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

#### § 4

Die Amtsumlage wird auf **47,44 v. H.** der für das Haushaltsjahr 2011 geltenden Umlagegrundlagen festgesetzt.

Für nachfolgende amtsangehörige Gemeinden wird zur Finanzierung der nicht gedeckten Aufwendungen / Auszahlungen der übertragenen Kindertagesstätten gem. § 139 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg eine Mehrbelastung als differenzierte Amtsumlage in Form von absoluten Mehrbeträgen wie folgt festgesetzt :

Gemeinde	Betrag der Umlage in EURO
Pinnow	11.800
Passow	33.400

#### § 5

Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für das Amt von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf einen Betrag größer als 25.000 € festgesetzt.

Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf 50.000 € festgesetzt.

Die Wertgrenze für über- und außerplanmäßige Aufwendungen der Aufwandsarten 50, 51, 52, 53, 54, 55, 57, 58 und 59 ) und für Auszahlungen der Auszahlungsarten 70, 71, 72, 73, 74, 75, 78 und 79) die der vorherigen Zustimmung des Amtsausschusses bedürfen, wird auf 10.000 € je Produktkonto festgesetzt. Überschreitungen unter 100 € bedürfen keiner Zustimmung.

Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei der Entstehung eines Fehlbetrages auf 100.000 € und bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 50.000 € festgesetzt.

*Pinnow, den 16.12.2011*

*Detlef Krause  
Amtsdirektor*

#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung des Amtes Oder-Welse, beschlossen am 15.12.2011 für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Sofern diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg ( BbgKVerf) – in der derzeit geltenden Fassung der Bekanntmachung enthalten oder erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Amt unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung verletzt worden sind.

Nach § 67 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) kann jeder in die Haushaltssatzung und in die Anlagen in den Diensträumen der Finanzverwaltung des Amtes Oder-Welse, Gutshof 1, in 16278 Pinnow während der öffentlichen Sprechzeiten Einsicht nehmen.

*Pinnow, den 16.12.2011*

*Detlef Krause  
Amtsdirektor*

## I. Amtlicher Teil

### Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grundsteuern und die Gewerbesteuer (Realsteuern) in der Gemeinde Berkholz-Meyenburg für das Haushaltsjahr 2012

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I Nr. 19/2007 S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I Nr. 12/2008 S. 202, 207) in Verbindung mit § 25 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) zuletzt geändert durch Art. 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) und § 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 08.12.2010 (BGBl. I S. 1768) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Berkholz-Meyenburg in ihrer Sitzung am 20.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### Erhebung der Realsteuern

Die Gemeinde Berkholz-Meyenburg erhebt die Grundsteuern und die Gewerbesteuer nach Maßgabe der geltenden Gesetze.

#### § 2

##### Hebesatz

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |    |   |          |
|----|---|----------|
| 1. | Grundsteuer   |          |
|    | 1.1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 264 v.H. |
|    | 1.2. für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 375 v.H. |
| 2. | Gewerbesteuer   | 320 v.H. |

#### § 3

##### Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

*Pinnow, den 21.12.2011*

*Detlef Krause*  
Amtdirektor

*Siegel*

### Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grundsteuern und die Gewerbesteuer (Realsteuern) in der Gemeinde Mark Landin für das Haushaltsjahr 2012

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I Nr. 19/2007 S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I Nr. 12/2008 S. 202, 207) in Verbindung mit § 25 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) zuletzt geändert durch Art. 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) und § 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 08.12.2010 (BGBl. I S. 1768) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Mark Landin in ihrer Sitzung am 12.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### Erhebung der Realsteuern

Die Gemeinde Mark Landin erhebt die Grundsteuern und die Gewerbesteuer nach Maßgabe der geltenden Gesetze.

#### § 2

##### Hebesatz

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |    |   |          |
|----|---|----------|
| 1. | Grundsteuer   |          |
|    | 1.1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 270 v.H. |
|    | 1.2. für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 380 v.H. |
| 2. | Gewerbesteuer   | 330 v.H. |

#### § 3

##### Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

*Pinnow, den 14.12.2011*

*Detlef Krause*  
Amtdirektor

*Siegel*

### Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grundsteuern und die Gewerbesteuer (Realsteuern) in der Gemeinde Passow für das Haushaltsjahr 2012

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I Nr. 19/2007 S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I Nr. 12/2008 S. 202, 207) in Verbindung mit § 25 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) zuletzt geändert durch Art. 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) und § 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 08.12.2010 (BGBl. I S. 1768) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Passow in ihrer Sitzung am 19.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### Erhebung der Realsteuern

Die Gemeinde Passow erhebt die Grundsteuern und die Gewerbesteuer nach Maßgabe der geltenden Gesetze.

#### § 2

##### Hebesatz

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |    |   |  |
|----|---|--|
| 1. | Grundsteuer   |  |
|    | 1.1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe |  |

## I. Amtlicher Teil

(Grundsteuer A)	300 v.H.
1.2. für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v.H.
2. Gewerbesteuer	300 v.H.

### § 3

#### Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

*Pinnow, den 20.12.2011*

*Detlef Krause  
Amtsdirektor*

*Siegel*

## Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grundsteuern und die Gewerbesteuer (Realsteuern) in der Gemeinde Pinnow für das Haushaltsjahr 2012

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I Nr. 19/2007 S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I Nr. 12/2008 S. 202, 207) in Verbindung mit § 25 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) zuletzt geändert durch Art. 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) und § 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 08.12.2010 (BGBl. I S. 1768) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Pinnow in ihrer Sitzung am 08.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Erhebung der Realsteuern

Die Gemeinde Pinnow erhebt die Grundsteuern und die Gewerbesteuer nach Maßgabe der geltenden Gesetze.

### § 2

#### Hebesatz

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	270 v.H.
1.2. für die Grundstücke (Grundsteuer B)	380 v.H.
2. Gewerbesteuer	320 v.H.

### § 3

#### Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

*Pinnow, den 14.12.2011*

*Detlef Krause  
Amtsdirektor*

*Siegel*

## Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grundsteuern und die Gewerbesteuer (Realsteuern) in der Gemeinde Schöneberg für das Haushaltsjahr 2012

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I Nr. 19/2007 S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I Nr. 12/2008 S. 202, 207) in Verbindung mit § 25 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) zuletzt geändert durch Art. 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) und § 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 08.12.2010 (BGBl. I S. 1768) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneberg in ihrer Sitzung am 14.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Erhebung der Realsteuern

Die Gemeinde Schöneberg erhebt die Grundsteuern und die Gewerbesteuer nach Maßgabe der geltenden Gesetze.

### § 2

#### Hebesatz

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	260 v.H.
1.2. für die Grundstücke (Grundsteuer B)	370 v.H.
2. Gewerbesteuer	320 v.H.

### § 3

#### Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

*Pinnow, den 21.12.2011*

*Detlef Krause  
Amtsdirektor*

*Siegel*

## I. Amtlicher Teil

### Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2012 für die Gemeinde Berkholz-Meyenburg durch öffentliche Bekanntmachung

#### Steuerfestsetzung

Die Gemeindevertretung hat gemäß §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg durch § 3 der Hundesteuersatzung vom 07.02.2005 (Amtsblatt für das Amt Oder-Welse Nr. 3/2005 vom 24.03.2005) die Steuersätze für die Hundesteuer festgesetzt auf:

1. für den 1. Hund 18,00 Euro
2. für den 2. Hund 51,00 Euro
3. für den 3. und jeden weiteren Hund 51,00 Euro x Anzahl der Hunde minus 1 x 51 Euro  
(d.h.  
3. Hund = 102,- Euro  
4. Hund = 153,- Euro  
5. Hund = 204,- Euro usw.)
4. für jeden gefährlichen Hund gemäß § 2 der Hundesteuersatzung 250,00 Euro  
Punkt 4 findet keine Anwendung, wenn der Hundehalter durch Vorlage eines Negativzeugnisses im Sinne des § 8 Abs. 3 der Hundehalterverordnung ( HundehV) vom 16.06.2004 ( GVBl. II S. 458-463 ) nachweisen kann, dass der von ihm gehaltene Hund nach § 2 Abs. 3 keine gesteigerte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft gegenüber Mensch oder Tier aufweist.
5. Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 4 der Hundesteuersatzung gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 5 der Hundesteuersatzung gewährt wird, werden mitgezählt.

Die Steuersätze gelten unverändert auch für das Jahr 2012.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2012 die gleiche

Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund § 12 a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2012 in derselben Höhe wie im Vorjahr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie erhalten für das Kalenderjahr 2012 keinen Steuerbescheid. Für die oben genannten Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tage ein Steuerbescheid zugegangen wäre.

Soweit Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten, wird hierüber ein gesonderter Hundesteuerbescheid erlassen.

#### Zahlungsaufforderung

Die Steuer ist halbjährlich am 15. Februar und 15. August jeweils mit der Hälfte des Jahresbetrages fällig

( § 8 Hundesteuersatzung ) und auf das Konto der Gemeinde Berkholz-Meyenburg mit der Kontonummer 516 302 bei der Deutschen Kreditbank AG (BLZ: 120 300 00) zu überweisen .

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amtsdirektor des Amtes Oder-Welse , Gutshof 1, 16278 Pinnow schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

*Pinnow, den 28.12.2011*

*Krause  
Amtsdirektor*

### Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2012 für die Gemeinde Mark Landin durch öffentliche Bekanntmachung

#### Steuerfestsetzung

Die Gemeindevertretung hat gemäß §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg durch § 3 der Hundesteuersatzung vom 08.03.2011 ( Amtsblatt für das Amt Oder-Welse Nr. 3/2011 vom 6.April 2011 ) die Steuersätze für die Hundesteuer festgesetzt auf :

1. für den 1. Hund 25,00 Euro
2. für den 2. Hund 51,00 Euro
3. für den 3. und jeden weiteren Hund 51,00 Euro x Anzahl der Hunde minus 1 x 51 Euro  
(d.h.  
3. Hund = 102,- Euro  
4. Hund = 153,- Euro  
5. Hund = 204,- Euro usw.)
4. für jeden gefährlichen Hund gemäß § 2 der Hundesteuersatzung 250,00 Euro  
Punkt 4 findet keine Anwendung, wenn der Hundehalter durch Vorlage eines Negativzeugnisses im Sinne des § 8 Abs. 3 der Hundehalterverordnung ( HundehV) vom 16.06.2004 ( GVBl. II S. 458-463 ) nachweisen kann, dass der von ihm gehaltene Hund nach § 2 Abs. 3 keine gesteigerte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft gegenüber Mensch oder Tier aufweist.
5. Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 4 der Hundesteuersatzung gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 5 der Hundesteuersatzung gewährt wird, werden mitgezählt.

Die Steuersätze gelten unverändert auch für das Jahr 2012.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2012 die gleiche

Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund § 12 a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2012 in derselben Höhe wie im Vorjahr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie erhalten für das Kalenderjahr 2012 keinen Steuerbescheid. Für die oben genannten Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein , als wenn ihnen an diesem Tage ein Steuerbescheid zugegangen wäre.

Soweit Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten, wird hierüber ein gesonderter Hundesteuerbescheid erlassen.

#### Zahlungsaufforderung

Die Steuer ist halbjährlich am 15. Februar und 15. August jeweils mit der Hälfte des Jahresbetrages fällig

( § 8 Hundesteuersatzung ) und auf das Konto der Gemeinde Mark Landin mit der Kontonummer 516 377 bei der Deutschen Kreditbank AG (BLZ: 120 300 00) zu überweisen .

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amtsdirektor des Amtes Oder-Welse , Gutshof 1, 16278 Pinnow schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

*Pinnow, den 28.12.2011*

*Krause  
Amtsdirektor*



# 1992-2012

## 20 Jahre Amt Oder-Welke

Berkholz-Meyenburg • Mark Landin • Passow • Pinnow • Schöneberg

Januar



Gemeinde Berkholz-Meyenburg 2009

Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
		1				
2	3	4	5	6	7	8
9	10	11	12	13	14	15
16	17	18	19	20	21	22
23	24	25	26	27	28	29
30	31					

Februar



Meyenburg 2010

Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
		1	2	3	4	5
6	7	8	9	10	11	12
13	14	15	16	17	18	19
20	21	22	23	24	25	26
27	28	29				

März



Gemeinde Schönermark, ehem. Garsowin vor 2006

Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
		1	2	3	4	
5	6	7	8	9	10	11
12	13	14	15	16	17	18
19	20	21	22	23	24	25
26	27	28	29	30	31	

April



Gemeinde Schönermark, Püschelweggebäude 2010

Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
						1
2	3	4	5	6	7	8
9	10	11	12	13	14	15
16	17	18	19	20	21	22
23	24	25	26	27	28	29
30						

Mai



Juni



Juli



August





Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
1	2	3	4	5	6	
7	8	9	10	11	12	13
14	15	16	17	18	19	20
21	22	23	24	25	26	27
28	29	30	31			

September



Gemeinde Pinnow, Gutshof vor 1992

Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
			1	2		
3	4	5	6	7	8	9
10	11	12	13	14	15	16
17	18	19	20	21	22	23
24	25	26	27	28	29	30

Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
			1	2	3	
4	5	6	7	8	9	10
11	12	13	14	15	16	17
18	19	20	21	22	23	24
25	26	27	28	29	30	

Oktober



Gemeinde Pinnow, Gutshof 2008

Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
1	2	3	4	5	6	7
8	9	10	11	12	13	14
15	16	17	18	19	20	21
22	23	24	25	26	27	28
29	30	31				

Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
2	3	4	5	6	7	8
9	10	11	12	13	14	15
16	17	18	19	20	21	22
23	24	25	26	27	28	29
30	31					

November



Gemeinde Schönberg, Stralsund vor 2000

Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
			1	2	3	4
5	6	7	8	9	10	11
12	13	14	15	16	17	18
19	20	21	22	23	24	25
26	27	28	29	30		

Dezember



Gemeinde Schönberg, Brücke am Neuenpark „Emms Ufer“ 2008

Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
					1	2
3	4	5	6	7	8	9
10	11	12	13	14	15	16
17	18	19	20	21	22	23
24	25	26	27	28	29	30
						31

Amt Oder-Welse

Gutshof 1

16278 Pinnow

Tel.: 033335 7190

[www.amt-oder-welse.de](http://www.amt-oder-welse.de)

# 2012



## I. Amtlicher Teil

### Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2012 für die Gemeinde Passow durch öffentliche Bekanntmachung

#### Steuerfestsetzung

Die Gemeindevertretung hat gemäß §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg durch § 3 der Hundesteuersatzung vom 04.02.2005 (Amtsblatt für das Amt Oder-Welse Nr. 4/2005 vom 28.04.2005) geändert durch die 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Passow über die Erhebung einer Hundesteuer vom 29.06.2010 (Amtsblatt für das Amt Oder-Welse Nr. 6/2010 vom 07.07.2010) die Steuersätze für die Hundesteuer festgesetzt auf:

- |                                       |  |
|---------------------------------------|--|
| 1. für den 1. Hund                    | 25,00 Euro   |
| 2. für den 2. Hund                    | 51,00 Euro   |
| 3. für den 3. und jeden weiteren Hund | 51,00 Euro x Anzahl der Hunde minus 1 x 51 Euro<br>(d.h.<br>3. Hund = 102,- Euro<br>4. Hund = 153,- Euro<br>5. Hund = 204,- Euro usw.) |
4. für jeden gefährlichen Hund gemäß § 2 der Hundesteuersatzung 350,00 Euro  
Punkt 4 findet keine Anwendung, wenn der Hundehalter durch Vorlage eines Negativzeugnisses im Sinne des § 8 Abs. 3 der Hundehalterverordnung (HundeHv) vom 16.06.2004 (GVBl. II S. 458-463) nachweisen kann, dass der von ihm gehaltene Hund nach § 2 Abs. 3 keine gesteigerte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft gegenüber Mensch oder Tier aufweist.
5. Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 4 der Hundesteuersatzung gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 5 der Hundesteuersatzung gewährt wird, werden mitgezählt.

Die Steuersätze gelten unverändert auch für das Jahr 2012.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2012 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund § 12 a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2012 in derselben Höhe wie im Vorjahr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie erhalten für das Kalenderjahr 2012 keinen Steuerbescheid. Für die oben genannten Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tage ein Steuerbescheid zugegangen wäre. Soweit Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten, wird hierüber ein gesonderter Hundesteuerbescheid erlassen.

#### Zahlungsaufforderung

Die Steuer ist jährlich am 01.07. in einem Jahresbetrag fällig (§ 8 Abs. 2 Hundesteuersatzung) und auf das Konto der Gemeinde Passow mit der Kontonummer 516 427 bei der Deutschen Kreditbank AG (BLZ: 120 300 00) zu überweisen.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amtsdirektor des Amtes Oder-Welse, Gutshof 1, 16278 Pinnow schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Pinnow, den 28.12.2011

Krause  
Amtsdirektor

### Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2012 für die Gemeinde Pinnow durch öffentliche Bekanntmachung

#### Steuerfestsetzung

Die Gemeindevertretung hat gemäß §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg durch § 3 der Hundesteuersatzung vom 01.03.2005 (Amtsblatt für das Amt Oder-Welse Nr. 3/2005 vom 24.03.2005) die Steuersätze für die Hundesteuer festgesetzt auf:

- |                                       |  |
|---------------------------------------|--|
| 1. für den 1. Hund                    | 18,00 Euro   |
| 2. für den 2. Hund                    | 51,00 Euro   |
| 3. für den 3. und jeden weiteren Hund | 51,00 Euro x Anzahl der Hunde minus 1 x 51 Euro<br>(d.h.<br>3. Hund = 102,- Euro<br>4. Hund = 153,- Euro<br>5. Hund = 204,- Euro usw.) |
4. für jeden gefährlichen Hund gemäß § 2 der Hundesteuersatzung 250,00 Euro  
Punkt 4 findet keine Anwendung, wenn der Hundehalter durch Vorlage eines Negativzeugnisses im Sinne des § 8 Abs. 3 der Hundehalterverordnung (HundeHv) vom 16.06.2004 (GVBl. II S. 458-463) nachweisen kann, dass der von ihm gehaltene Hund nach § 2 Abs. 3 keine gesteigerte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft gegenüber Mensch oder Tier aufweist.
5. Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 4 der Hundesteuersatzung gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 5 der Hundesteuersatzung gewährt wird, werden mitgezählt.

Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund § 12 a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2012 in derselben Höhe wie im Vorjahr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie erhalten für das Kalenderjahr 2012 keinen Steuerbescheid. Für die oben genannten Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tage ein Steuerbescheid zugegangen wäre.

Soweit Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten, wird hierüber ein gesonderter Hundesteuerbescheid erlassen.

#### Zahlungsaufforderung

Die Steuer ist halbjährlich am 15. Februar und 15. August jeweils mit der Hälfte des Jahresbetrages fällig (§ 8 Hundesteuersatzung) und auf das Konto der Gemeinde Pinnow mit der Kontonummer 516 385 bei der Deutschen Kreditbank AG (BLZ: 120 300 00) zu überweisen.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amtsdirektor des Amtes Oder-Welse, Gutshof 1, 16278 Pinnow schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Pinnow, den 28.12.2011

Krause  
Amtsdirektor

Die Steuersätze gelten unverändert auch für das Jahr 2012.  
Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2012 die gleiche